

Verwaltungsrat

335. Tagung, Genf, 14.-28. März 2019

GB.335/LILS/1

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen
Segment Rechtsfragen

LILS

Datum: 5. Februar 2019
Original: Englisch

ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Weiterverfolgung der Diskussion über den Schutz der von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu Regionaltagungen entsandten Delegierten sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten

Zweck der Vorlage

Da der Verwaltungsrat den Beschluss über die Billigung des Entwurfs einer EntschlieÙung der Konferenz, mit der der Anhang I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (1947) geändert werden soll, bis zu seiner 335. Tagung (März 2019) zurückgestellt hat, wird ihm dieser Entwurf hiermit erneut unterbreitet. Der Verwaltungsrat wird gebeten, den EntschlieÙungsentwurf im Anhang zu billigen, damit er der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer nächsten Tagung vorgelegt werden kann (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 3).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Wirksame und effiziente Verwaltungsführung der Organisation.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Überweisung eines EntschlieÙungsentwurfs zur Änderung des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen an die Internationale Arbeitskonferenz.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Vorlage des EntschlieÙungsentwurfs an die Konferenz zur möglichen Annahme.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: GB.334/LILS/1; GB.334/PV; GB.325/LILS/1; GB.325/PV; GB.326/LILS/1; GB.326/PV; GB.328/LILS/1; GB.328/PV; GB.332/LILS/1; GB.332/PV.

Hintergrund

1. Der Verwaltungsrat hat diesen Tagesordnungspunkt seit November 2015 auf fünf Tagungen erörtert. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) hat er den Entwurf einer EntschlieÙung über die Neufassung des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (1947) zusammen mit ausführlichen Angaben zu dem Zweck und den voraussichtlichen Auswirkungen der EntschlieÙung geprüft. Unter Berücksichtigung der in Dokument [GB.334/LILS/1](#) enthaltenen Informationen und der in der anschließenden Aussprache vorgetragenen Ansichten hat er die Annahme des in Absatz 9 des Dokuments enthaltenen Beschlussentwurfs bis zu seiner 335. Tagung (März 2019) zurückgestellt.¹
2. Dementsprechend wird der in Anhang I des Dokuments GB.334/LILS/1 enthaltene und im Anhang des vorliegenden Dokuments wiedergegebene EntschlieÙungsentwurf dem Verwaltungsrat unverändert erneut zur Billigung unterbreitet.

Beschlussentwurf

3. *Der Verwaltungsrat hat den in Anhang des Dokuments GB.335/LILS/1 enthaltenen EntschlieÙungsentwurf zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz gebilligt.*

¹ [GB.334/LILS/PV](#), Abs. 29.

Anhang I

Entwurf einer EntschlieÙung über die Neufassung des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (1947)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am ...Juni 2019 zu ihrer 108. Tagung zusammengetreten ist,

weist darauf hin, dass die Delegierten der Konferenz und die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Artikel 40 der Verfassung der Organisation die Vorrechte und Immunitäten genießen, die sie benötigen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 54. Tagung (1970) angenommene EntschlieÙung über Redefreiheit von nichtstaatlichen Delegierten auf IAO-Tagungen, in der unterstrichen wird, dass es für die IAO und die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben von grundlegender Bedeutung ist, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter auf der Konferenz und die Mitglieder des Verwaltungsrats ihren Ansichten, den Ansichten ihrer Gruppen und den Ansichten ihrer Verbände zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der Internationalen Arbeitsorganisation ungehindert Ausdruck geben können und die Mitglieder ihrer Verbände in ihren Ländern von diesen Meinungsäußerungen ungehindert unterrichten können,

legt größten Wert darauf, dass Artikel 40 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation so angewendet wird, dass das Recht der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsrats, zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der Internationale Arbeitsorganisation freimütig Stellung zu nehmen, vollständig gewahrt wird,

beschließt, Anhang I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen durch Einfügung der folgenden Bestimmungen in diesen Anhang als neuen Absatz *1bis* zu revidieren:

„*1bis* i) Ungeachtet Artikel V Paragraph 17 genießen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und Berater auf der Internationalen Arbeitskonferenz oder auf Regionalkonferenzen, die nach Artikel 38 der Internationalen Arbeitsorganisation einberufen werden, und Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten oder vertreten haben,

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit sowohl während als auch nach der Ausübung ihres Amtes in Bezug auf ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen und Handlungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft auf Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz, Regionaltagungen oder des Verwaltungsrats oder irgendeiner ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse oder sonstigen Gremien vornehmen;
- b) Befreiung von Verhaftung oder Festnahme während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf einer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, einer Regionalkonferenz oder des Verwaltungsrats und während ihrer Reisen nach oder von dem Ort der Tagung, außer wenn sie bei der Begehung einer Straftat ertappt werden; und
- c) Befreiung von allen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der betreffenden Tagung.

ii) Die Vorrechte und Befreiungen nach diesem Absatz werden den Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, in voller Unabhängigkeit die Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Internationalen Arbeitsorganisation sicherzustellen.

Daher hat die Organisation das Recht und die Pflicht, durch die Internationale Arbeitskonferenz oder den Verwaltungsrat die Immunität eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreters in allen Fällen aufzuheben, in denen nach ihrer Auffassung die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.“

ersucht den Generaldirektor, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den revidierten Anhang I gemäß Paragraph 38 des Abkommens zu übermitteln,

ersucht die Mitglieder, die Parteien des Abkommens sind, dem Generalsekretär ihre Annahme dieses revidierten Anhangs gemäß Artikel XI Paragraph 47 (1) mitzuteilen und seine geänderten Bestimmungen bis zu dieser Mitteilung so weit wie möglich anzuwenden,

ersucht die Mitglieder, die nicht Parteien des Abkommens sind, ihm beizutreten und die Bestimmungen des Abkommens und des geänderten Anhangs in ihren Gebieten bis zu diesem Beitritt so weit wie möglich anzuwenden.